

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermittler AGB

der **ADVISOR**® Gesellschaft für Energie und Unternehmensberatung mbH, 63776 Mömbris, Marienstr. 14, Tel. 06029/996252, Fax 06029/996253 eMail: info@advisor.de Sitz: Mömbris, HRB 6135 AG Aschaffenburg, UST-ID: DE 149959570, vertreten durch die Geschäftsführerin, (nachstehend auch kurz GmbH genannt) **im Geschäftsverkehr mit ADVISOR® Vermittlern, Energie Scouts, Lizenzierten Energieberatern DNW, selbstständigen Handelsvertretern, Maklern, u.a. (nachstehend auch Vermittler genannt)**

Die GmbH arbeitet europaweit auch mit freien, selbstständigen Vermittlern zusammen, die der GmbH Geschäfte antragen. Die Vermittler arbeiten stets in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, sind weder bei der GmbH angestellt noch arbeiten sie ausschließlich für die GmbH und sind auch nicht deren Handelsvertreter oder Handelsgehilfe. Soweit der Vermittler den Namen und/oder die Abkürzung der GmbH mit sich oder seinem Unternehmen in Zusammenhang bringt, ist er stets verpflichtet darauf hinzuweisen, dass er nur und ausschließlich als unabhängiger Vermittler tätig ist. Der Vermittler darf die GmbH weder rechtswirksam vertreten, mit oder in ihrem Namen tätig werden noch für sie zeichnen. Der Vermittler ist zum Inkasso, zu welchem Anlass und in welcher Höhe auch immer, nicht berechtigt. Drucksachen, Publikationen oder Werbung mit oder im Zusammenhang der Unternehmensbezeichnungen der GmbH, von „Advisor“ und / oder „DNW“ sind stets und in jedem Einzelfall genehmigungspflichtig. **ADVISOR**® und **DNW**® sind von der GmbH geschützte und eingetragene Markenzeichen.

Die Vermittler sind meist selbstständige Gewerbetreibende. Sie besitzen einen eigenen Kundenkreis, arbeiten für und vermitteln andere Geschäfte auch an andere Unternehmen und sind nicht ausschließlich für die GmbH tätig. Ihre Vermittlungen finden nur vom Fall zu Fall statt. Sie sind in der Auswahl ihrer Kun-

den, ihrer Arbeitszeit, ihrem Arbeits- und Einsatzort und ihrem Unternehmensgegenstand frei und insoweit nicht weisungsgebunden. Der Vermittler ist kein Arbeitnehmer oder Handelsvertreter der GmbH, sondern vermittelt nur gelegentlich an die GmbH, neben seiner überwiegend anderweitigen, beruflichen Tätigkeit.

Gebietsschutz ist ausdrücklich nicht vereinbart.

Vermögenserklärung: Der Vermittler erklärt ausdrücklich, dass er in finanziell und wirtschaftlich geordneten Verhältnissen lebt, dass gegen ihn keine Mahnbescheide, Pfändungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen oder Insolvenzverfahren laufen oder gelaufen sind, dass er keine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat oder in Kürze ablegen wird und dass er weder wegen eines Vermögensdeliktes, einer Steuerstraftat noch eines Bankrott- oder Insolvenzdelikts vorbestraft ist und dass auch keine dementsprechenden Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen ihn anhängig sind. Jede Änderung meldet er unverzüglich der GmbH.

Der Vermittler berät und betreut seine Kunden auf Basis seiner Vermittler – oder Honorarvereinbarungen mit der GmbH grundsätzlich kostenlos. Er hält sich hierbei an die von der GmbH erteilten Richtlinien, Vorgaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen und handelt in allen Belangen seines Geschäftes so wie ein ordentlicher Kaufmann.

Der Vermittler ermittelt und sammelt bei seinen Kunden und über jedes einzelne Projekt, jetzt und in Zukunft, alle wichtigen Informationen, die zu einer Beurteilung und Bearbeitung des tatsächlichen Kundeninteresses bzw. dessen Projektes notwendig und wichtig sind, insbesondere aber von der GmbH jetzt

oder zukünftig benötigt werden, und leitet diese unverzüglich an die GmbH weiter. Der Vermittler hält die GmbH jetzt und in Zukunft über alles Wissenswertes über seine Kunden oder deren Projekte informiert, insbesondere und soweit möglich, über die Bonität der Kunden. Insolvente Kunden werden der GmbH vom Vermittler wissentlich nicht angetragen. Dem Vermittler ist insbesondere bekannt, dass gesondert die Angebote und Konzepte der GmbH weder gedacht noch geeignet sind, Finanzierungslücken oder finanzielle Engpässe bei Endkunden zu beseitigen.

Der Vermittler benutzt insbesondere entsprechende von der GmbH vorgegebene Programme, Unterlagen, Formulare, Check Listen usw, bzw. vom Kunden unterschriebene Vermarktungsaufträge und Genehmigungen sowie alle anderen als erforderlich vorgegebenen Unterlagen und füllt diese gewissenhaft, erschöpfend und sorgfältig aus. Die Check Listen bzw. Vermarktungsaufträge und Genehmigungen müssen auch den Namen und die Ident - Nummer des Vermittlers tragen. Insbesondere die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Check Liste bzw. der vom Kunden unterschriebene Vermarktungsauftrag und Genehmigung ist eine unabdingbare Voraussetzung für zukünftige Provisionsansprüche und zukünftigen Projektschutz. Die Folgen falscher, fehlender oder unvollständiger Eintragungen gehen ausschließlich zu Lasten des Vermittlers.

Zur Begründung seines Provisionsanspruches beschafft der Vermittler stets fristgerecht, das heißt in der Regel vor Annahme der entsprechenden Verträge durch die GmbH, alle erforderlichen oder durch die GmbH angeforderten Unterlagen und Urkunden seines Kunden, insbesondere Schufa, Bonitätsnachweise, Bankauskunftsermächtigungen, neue beglaubigte Handelsregistrauszüge

und/oder Grundbuchauszüge, jüngste, testierte Bilanzen und betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA's), neue Lage- und/oder Katasterpläne, Baupläne, Ausschreibungs-, Angebots- und/oder Auftragsunterlagen, amtl. Teilungserklärungen, Grunddienstbarkeiten, Notarverträge. Digitalaufnahmen, etc. (ggf. auf Kosten seines Kunden).

Der Vermittler verpflichtet sich, stets aktuell informiert und unterrichtet zu sein. Ausbildung, Schulung und Unterweisung stellen für den Vermittler eine sog. Holschuld dar und erfolgen grundsätzlich nur schriftlich und Internet basierend. Der Vermittler nutzt daher alle Drucksachen, Publikationen und Web-Angebote der GmbH und benutzt ausschließlich Formulare und Unterlagen, die von der GmbH autorisiert sind.

Der Vermittler ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Vermittler zu werben mit dem Ziel, dieselben zur Zusammenarbeit mit der GmbH und / oder zum Abschluss einer Lizenzvereinbarung zu veranlassen und dann sich, letztendlich aber der GmbH, hierarchisch zu unterstellen. Die hierzu notwendigen Bedingungen, „Voraussetzungen“ und Provisionen werden im Rahmen der sog. „ID 85 - Aufbau- und Aufstiegshierarchie einer Bezirksdirektion“ oder durch andere Übereinkünfte gesondert vereinbart.

Die GmbH ist für die erfolgreiche Umsetzung ihrer Unternehmens- und Vertriebskonzepte verantwortlich. Die GmbH ist insbesondere verantwortlich für: Lizenzvergaben, den Aufbau, den permanenten Ausbau sowie die Kontrolle aller Vertriebe und Vermittler, der Advisor Energy Scouts, der lizenzierten Beratungsagenturen und der Vertriebe, die Entwicklung und Vergabe von Formularen und Unterlagen, die Entwicklung und Umsetzung allgemeiner Werbemaßnahmen und -konzepte, allgemeinen

Schulungen, Weiterbildung, Einstufungen der Vermittler, usw.

Die GmbH nimmt die von dem Vermittler auszufüllenden und einzureichenden Unterlagen, wie Check Listen, Vermarktungsaufträge, Genehmigungen etc. entgegen, die eine grundsätzliche Voraussetzung für das Zustandekommen zukünftiger Verträge mit dem Kunden des Vermittlers und damit verbundener Provisions- und Honoraransprüchen des Vermittlers bilden. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch auf Annahme der Kundenanträge durch die GmbH.

Die GmbH wird den Vermittler im Rahmen der Zusammenarbeit nach besten Kräften und im erforderlichen Umfang in allen Werbe-, Vertriebs- und Marketingfragen informiert halten und unterstützen.

Eine Korrespondenz und die Zusendung entsprechender Unterlagen erfolgt stets nur an die zuletzt in der Vermittlungs- oder Honorarvereinbarung benannten Anschrift des Vermittlers, es sei denn, er hat eine Änderung nachweislich und fristgemäß mitgeteilt. Gleiches gilt für Fax-, email- und Bankanschrift.

Es ist vereinbart, dass die übliche Korrespondenz per email oder Fax erfolgen darf. Im Zweifel hat der Absender den Zugang nachzuweisen.

Für die nachweisliche eigenständige und alleinige Vermittlung und den Abschluss von Verträgen und Geschäften für die GmbH zahlt die GmbH an den Vermittler ein Erfolgshonorar (Provision), das in Art und Höhe im jeweiligen Individualvertrag festgelegt wird.

Der Vermittler erhält von der GmbH ein Honorar oder eine Provision, und zwar

a) ein Festbetrag (Tip Provision), wenn der Vermittler lediglich das Geschäft, das Objekt, dessen komplette Beschreibung und Anschrift sowie die komplette Anschrift und Tel. Nr. des Verantwortlichen

nachweist und eine Kontaktaufnahme durch die GmbH vorbereitet und einen ersten Besprechungstermin ermöglicht und konkret vereinbart, oder

b) ein prozentualer Betrag, wenn der Vermittler den von der GmbH vorgegebenen Vertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag, Wärmeversorgungs- oder Wärmedienstvertrag, etc. oder für die Vermittlung sonstige Produkte, Leistungen oder Geschäfte der GmbH, zu deren Vertrieb er berechtigt ist, selbst und eigenständig abschließt und dazu alle von der GmbH üblicherweise dazu vorgegebenen Vertrags- und Projektunterlagen komplett und ausgefüllt beschafft und der GmbH einreicht, (z. B. ID 362 erforderliche Unterlagen, z. B. Vermarktungsauftrag, usw.)

Der Vermittler nutzt ausschließlich die von der GmbH vorgegebenen Unterlagen. Er ist gehalten, sich im Rahmen dieser Vermittlung an aktuelle Vorgaben, Anleitungen und Weisungen der GmbH zu halten und nur von der GmbH vorgegebene, aktuelle Formulare und Unterlagen zu nutzen, insbesondere solche, die für den Vertrieb und Außendienst auf den internen Seiten der Homepage www.dnw.de stets aktuell hinterlegt sind.

Das Erfolgshonorar ist verdient, wenn die entsprechenden Verträge zwischen der GmbH und dem vom Vermittler beigebrachten Kunden rechtswirksam und unwiderruflich in Kraft getreten sind, der Vermittler die kompletten, von der GmbH vorgegebenen Aufgaben, Formulare und Unterlagen (auch die vom Kunden rechtsgültig unterschriebenen) erledigt, ausgefüllt und beigebracht hat, und alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung unwiderruflich erledigt sind. Honorare sind zahlbar zu den im Folgemonat üblichen Abrechnungsterminen der GmbH.

Die üblichen Abrechnungstermine der GmbH liegen zwischen dem 10. und 20. des Monats.

Im Zusammenhang der Vermittlung von Geschäften der GmbH sind dem Vermittler gesonderte oder eigenständige Provisions- oder Vermittlungsvereinbarungen mit dem Kunden untersagt.

Solange seine Vermittlervereinbarung ungekündigt ist, kann der Vermittler entsprechend zugewiesene Benutzernamen und Zugangspasswörter benutzen, die ihm den Zugang zum internen Bereich der Homepage der GmbH ermöglichen.

Der Vermittler hält sich stets aktuell unterrichtet, insbesondere über die regelmäßig von der GmbH verteilten Infos, News Letter und alle Veröffentlichungen im offiziellen Teil und im internen Bereich auf den Homepages www.dnw.de und www.advisor.de

Wettbewerbsverbot: Während der Gültigkeit dieses Vertrages arbeitet oder vermittelt der Vermittler weder direkt noch indirekt für oder mit Personen oder Unternehmen, die zur GmbH in Konkurrenz stehen oder gleiche oder ähnliche Produkte oder Leistungen herstellen, vertreiben oder erbringen wie die GmbH. Auch ist er für diese Personen oder Unternehmen nicht sonst wie tätig, weder direkt oder indirekt und hat mit ihnen auch keine Verträge oder Vereinbarungen geschlossen, weder schriftlich noch mündlich.

Geheimhaltung: Der Vermittler bewahrt über alle Erkenntnisse, Informationen und Unterlagen, die er im Zusammenhang der Zusammenarbeit mit der GmbH gewonnen hat, insbesondere Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

Urheberrecht: Dem Vermittler ist bekannt, dass alle Inhalte der Homepages und sonstigen Veröffentlichungen, Unterlagen oder Formulare der GmbH

dem Schutz des Urheberrechts und dem Schutz des geistigen Eigentums unterliegen. Vermittler dürfen daher nur stets bedingungsgemäß und nur während der Gültigkeit von Vermittler- oder Honorarvereinbarungen oder ähnlichen Geschäftsverbindungen Informationen, Internetinhalte, Unterlagen, Programme, Dateien, Formulare oder Vordrucke der GmbH nutzen. Dabei sind stets das Copyright sowie alle weiteren Urheber- und Eigentumsrechte zu beachten. Die Nutzung, der Ausdruck, die Vervielfältigung, Speicherung oder Weitergabe der Inhalte oder Unterlagen ist grundsätzlich untersagt. Sie wird stets nur für jeden Einzelfall und nur im Rahmen eines für die GmbH zu vermittelnden Geschäfts geduldet oder gestattet. Bei jeder Weitergabe an Dritte hat der Vermittler stets auf die Eigentums- und Urheberrechte der GmbH ausdrücklich hinzuweisen. Alle dementsprechenden Genehmigungen, Duldungen oder Gestattungen der GmbH erlöschen mit Ende des Vermittler- oder Honorarvertrags oder einer sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Vermittler. Überlassene Unterlagen, Programme, Dateien, Formulare oder Vordrucke sind der GmbH unverzüglich kostenfrei zurückzugeben.

Werbung: Werbung, welcher Art, wie und wo auch immer, mit oder im Zusammenhang der GmbH, insbesondere dem Namen, dem Schriftzug oder dem Zeichen ADVISOR, oder dem Hinweis auf die GmbH, den Namen, den Schriftzug oder auf das Zeichen ADVISOR, bedarf in jedem Einzelfall der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die GmbH.

Bei einem Verstoß gegen die Vermögenserklärung, das Wettbewerbsverbot, die Geheimhaltung, die Eigentums- oder Urheberrechte, der genehmigungspflichtigen Werbung oder verbotene, eigenständige Vermittlervergütungen hat der Vermittler eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 2.000 € für jeden

Einzelfall verwirkt. Weitergehender Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Als Einzelfall gilt schon die Anbahnung oder das Bestehen eines wettbewerbswidrigen Kontakts oder Vertrages.

Die Vermittler-, Provisions-, Lizenz- oder Honorarvereinbarung tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Im Individualvertrag können abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für die GmbH der grobe oder wiederholte Verstoß gegen Verpflichtungen des Vermittlers aus diesen AGBs, auch Erfolglosigkeit des Vermittlers, d. h. keine eigenen Verträge oder Aufträge innerhalb der letzten 6 Monate, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungsverzug von vereinbarten Gebühren oder Kostenerstattungen von mehr als 45 Tagen oder das mehrfache Nichteinlösen von vereinbarten Lastschriften. Die GmbH ist in den letztgenannten vier Fällen zur fristlosen Kündigung berechtigt. Zudem verwirkt der Vermittler dann einen Mindestschadensersatz in Höhe von zwei Jahreslizenzgebühren der zuletzt von dem Vermittler eingegangenen Beraterstufen, sofern eine solche Lizenzvereinbarung besteht. Weiterer Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit der Aufkündigung des Vermittler-, Honorar- oder Lizenzvertrages, gleich von wem und aus welchem Grund, werden alle dann ggf. noch offenen Jahreslizenzgebühren oder sonstigen offenen Forderungen der GmbH, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, fällig und zahlbar. Soweit gesetzlich zulässig ist die GmbH ab dann auch zu keinerlei Leistungen oder Vorleistungen mehr verpflichtet und kann bestehende oder laufende Leistungen sofort einstellen.

Die GmbH kann jederzeit, soweit gesetzlich zulässig, eigene Ansprüche an den Vermittler gegen dessen Forderungen aufrechnen und verrechnen.

Anspruch auf zusätzliche Zahlung der MwSt. auf das Honorar oder den Provisionsatz hat der Vermittler nur, wenn dies gesondert vereinbart ist und er rechtzeitig und nachprüfbar seine Berechtigung zum USt-Ausweis nachweist, z. B. USt ID Nr., Kopie letzter USt Bescheid, Bescheinigung vom Finanzamt, usw. Rechtzeitig ist der Nachweis nur dann, wenn er der GmbH mindestens 4 Wochen vor der entsprechenden Abrechnung oder Zahlung im Original vorliegt.

Allgemein gültige Mitteilungen und Bekanntmachungen für die Vermittler erfolgen für die Berechtigten mit Passwort stets aktuell im Internet (www.dnw.de – intern – Wir und Wichtiges).

Ergänzend oder abweichend zu diesen AGBs können mit den Vermittlern individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Individuelle Vereinbarungen mit Vermittlern sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und von der GmbH schriftlich bestätigt wurden. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Außer den mit den Vermittlern jeweils schriftlich getroffenen Vereinbarungen und diesen AGB's sind keine anderen Vereinbarungen, weder mündlich noch außervertraglich, auch nicht vorvertraglich getroffen worden. Widrigenfalls treffen solche mit Wirksamwerden der schriftlichen Vermittler- oder Honorarvereinbarung außer Kraft.

Sollten einzelne Punkte dieser AGBs oder der entsprechenden Honorar- oder Vermittlervereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenkauf ist



ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Aschaffenburg. Erfüllungsort ist der Sitz der GmbH.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Advisor® Gesellschaft für Energie und Unternehmensberatung mbH mit Sitz in Mömbris über Geschäfte mit Vermittlern

Stand: Januar 2012